

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Vertragsbestandteile

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte mit der Cteam Leitungsbau Österreich GmbH (im Folgenden „Cteam Österreich“ bezeichnet) als verbindlich vereinbart.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ bezeichnet) gelten uneingeschränkt als integrierter Vertragsbestandteil für alle Bestellungen, Verträge, Aufträge, Haupt-, Neben- und Regieleistungen, sowie Nachtrags-, Zusatz- und Folgeaufträge zwischen Cteam Österreich und dem Vertragspartner (im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet).
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige standardisierte Vertragsinhalte des Lieferanten sowie branchenübliche Geschäftsbedingungen gelten nicht, außer Cteam Österreich hat die Anwendung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.4. Als integrierende Vertragsbestandteile für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Cteam Österreich und dem Lieferanten werden folgende Bestimmungen einvernehmlich zum Vertragsinhalt erhoben:
 - a. die Bestellung, das Auftragsschreiben, der Werkvertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung, durch die das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, samt Beilagen (Terminplan; Zahlungsplan etc.);
 - b. diese AGB der Cteam Österreich,
 - c. Die ÖNORM B2110:2023; soweit anwendbar, sowie die technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
 - d. der zwischen der Cteam Österreich und ihrem Auftraggeber oder dem Bauherrn abgeschlossene Vertrag inkl. allfälliger Vertragsunterlagen aus allfälligen, zugrundeliegenden Vergabeverfahren
 - e. die besonderen Geschäftsbedingungen betreffend Kaufverträge, sowie die besonderen Geschäftsbedingungen für Werkverträge inkl ergänzender Werkvertragsbestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zum Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz gemäß Anlage der besonderen Geschäftsbedingungen für Werkverträge soweit diese jeweils nach ihren Anwendungsbereichen in Punkt 1. derselben Anwendung finden
 - f. die einschlägigen technischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechende DIN;
 - g. die projektgegenständlichen baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen;
 - h. die von Cteam Österreich an den Lieferanten übergebenen oder bei Cteam Österreich aufliegenden Planunterlagen;
 - i. Der Verhaltenskodex sowie die Antikorruptionsrichtlinie wie aus Punkt 16. ersichtlich
 - j. das Merkblatt für elektronische Rechnungslegung
 - k. die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz samt einschlägiger
 - l. öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- 1.5. Bei Widersprüchen, bei unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und allfälligen Auslegungsdifferenzen sind die Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge verbindlich. Änderungen der Vertragsbestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote

- 2.1. An Cteam Österreich gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge gelten jedenfalls als verbindlich. Für die Erstellung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen gebührt dem Lieferanten kein Entgelt. Der Lieferant ist an sein Angebot bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist, mindestens aber 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist mindestens 6 Monate ab Eingang des Angebots bei Cteam Österreich gebunden.
- 2.2. Angebote an Cteam Österreich sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.
- 2.3. Der Lieferant hat die Vertragsbestandteile gemäß Punkt 1.4. sorgfältig auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Lieferant bestätigt mit Angebotslegung, sämtliche vertragswesentliche Unterlagen gemäß Punkt 1.4. erhalten zu haben und dass die Leistungen in den Vertragsbestandteilen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen oder Informationen fehlen, die zur Erzielung der Gesamtleistung und zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages oder Auftrages notwendig sind.
- 2.4. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, sich bei Cteam Österreich zu erkundigen, sollten die Vertragsunterlagen im Einzelfall nicht vollständig oder uneindeutig sein. Diesfalls wird Cteam auf schriftliches Ersuchen des Lieferanten die Vertragsunterlagen vervollständigen.
- 2.5. Vertragsunterlagen, die dem Lieferanten lediglich aus einer Verfehlung seiner Prüfpflicht unbekannt geblieben sind, gelten trotz Unkenntnis des Lieferanten als vereinbart.
- 2.6. Sollte Cteam Österreich der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes, über entsprechende Kapazitäten zu verfügen, um die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht erfüllen bzw. erbringen zu können.
- 2.7. Bei gemeinschaftlicher Angebotslegung durch eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erklären mit Abgabe eines Angebotes die Gesellschafter der ARGE zur Angebotslegung und Durchführung der geschuldeten Leistung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet zu haben und für alle Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Angebot und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus allen hierzu noch ergehenden schriftlichen und mündlichen Nebenvereinbarungen gegenüber Cteam Österreich gemeinschaftlich zur ungeteilten Hand zu haften. 1 Jedes Mitglied einer ARGE mit dem diese AGB verbindlich vereinbart wurden ist verpflichtet, die Pflichten aus diesen AGB rechtswirksam zu überbinden.
- 2.8. Mit der Abgabe eines Angebotes erklärt der, dass keine Ausschlussgründe Lieferant iSd §§ 78 ff BVergG 2018 gegen ihn vorliegen und dass er über die notwendige berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit verfügt und die diesbezüglichen Nachweise der Cteam Österreich über Aufforderung vorlegen kann, und verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen iSd § 93 BVergG 2018.
- 2.9. Der Lieferant hat Cteam Österreich sämtliche Nachteile zu ersetzen die dadurch entstehen, dass der Lieferant entgegen seiner Zusicherung gemäß Punkt 2.8. nicht über die entsprechende Leistungsfähigkeit verfügt oder ein Ausschlussgrund gegen ihn vorliegt.
- 2.10. Dem Lieferanten entstehen aus der Angebotslegung selbst keine Rechte oder Ansprüche gegen Cteam Österreich.

3. Bestellungen

- 3.1. Bestellungen der Cteam Österreich sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen bedürfen zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ihrer Gültigkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch Cteam Österreich.

3.2. Bestellungen oder Auftragserteilungen der Cteam Österreich sind binnen 10 Werktagen durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Einkaufsabteilung der Cteam Österreich [E-Mail-Adresse] zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit Bestellnummer sowie Projektreferenz der Cteam Österreich zu versehen.

3.3. Von Cteam Österreich beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben Eigentum der Cteam Österreich und dürfen lediglich zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung verwendet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden. Mangels einer anderen Vereinbarung sind sie nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

4. Preise

4.1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen, Mengenänderungen, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Cteam Österreich ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Die Warenlieferung hat jedenfalls für Cteam Österreich von jeder Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung an den von Cteam vorgegebenen Bestimmungsort sowie die Verpackung ein.

4.3. Ein Ausschluss des Rechtes der Cteam Österreich auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte gemäß § 914 ABGB durch den Lieferanten ist jedenfalls nicht möglich.

5. Zahlung

5.1. Falls Entgegenstehendes im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich oder durch Zahlungsbedingungen in besonderen Bestimmungen zu diesen AGB anders vereinbart, gelten für die Zahlung durch Cteam Österreich folgende Zahlungskonditionen:

- 60 Tage mit 3 % Skonto, oder
- 90 Tage netto,

gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Rechnung und Leistung eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe.

5.2. Eine allfällige (Teil-)Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung und damit keinen Verzicht auf die Cteam Österreich zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz oder Erfüllungsmängel. Cteam Österreich ist nur dann verpflichtet Zahlungen zu leisten, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten die geforderte bzw. übliche Dokumentation der Liefergegenstände oder des Gewerkes beiliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, wird Cteam Österreich die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände vorliegt.

5.3. Cteam Österreich ist berechtigt, bei Teil-(Schluss-)Rechnungen 10% der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Zusätzlich ist Cteam Österreich berechtigt bei Schlussrechnungen 5% an Haftrücklass einzubehalten. Der Deckungsrücklass wird gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit einwandfreier Bonität ausbezahlt. Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Haftrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei

Monate entspricht und haben auch Fälle des eines Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahren und Konkursverfahren) einschließlich der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels zu beinhalten.

5.4. Wurde die Lieferung oder Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich Cteam Österreich mit der vorzeitigen Erbringung der Lieferung oder Leistung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen Cteam Österreich bei vorzeitiger Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist Cteam Österreich berechtigt, diese Kosten zur Verrechnung zu bringen.

5.5. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen. Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch Cteam Österreich nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU- Gesamtliste) geführt, überweist die Cteam Österreich 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber den Lieferanten an das gemäß § 67c ASVG bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingerichtete Dienstleistungszentrum. Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine sozialversicherungsrechtliche Dienstgebernummer anzuführen.

6. Rechnungslegung

6.1. Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistungserbringung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer sowie dazugehörigen Bescheinigungen, Unterlagen und Daten bei der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung den Bestimmungen der Cteam Österreich sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen oder die Bestellnummer sowie Projektreferenz der Cteam Österreich nicht enthalten, werden von Cteam Österreich nicht bearbeitet und an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zur neuerlichen Zustellung in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

6.2. Bei Auftragsstornos durch Cteam Österreich können vom Lieferanten keine Storno- oder sonstige Gebühren gleich welcher Art geltend gemacht werden.

6.3. Die elektronische Rechnungsstellung ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Einschlägig und integraler Vertragsbestandteil ist hierbei das „[Merkblatt digitale Eingangsrechnung](#)“ in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar über den Link, oder auf www.cteam.at/de/downloads.

6.4. Falsch im Sinne von nicht entsprechend dem angeführten Merkblatt übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugesellt.

6.5. Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

6.6. Skonto kann von Cteam Österreich für jede Zahlung, inkl. Teilzahlungen gesondert geltend gemacht werden. Cteam Österreich hat das Recht, den Skonto wahlweise im Falle von Zwischenabrechnungen bei den jeweiligen Rechnungen oder gesamt bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

6.7. Soweit Leistungen strittig sind, ist Cteam Österreich berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt ist.

7. Liefertermine und Vertragsstrafe

7.1. Die vereinbarten Liefertermine gelten als Fixtermine. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 Abs. 2 ABGB (teilbare Leistungen) – ist Cteam Österreich, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche, ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der Cteam Österreich schriftlich mitzuteilen. Die Warenübernahme ist nur während der Geschäftszeiten der Cteam Österreich möglich.

7.2. Für den Fall des Verzuges des Lieferanten mit einer vertraglichen Verpflichtung gleich welcher Art wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden begonnenen Werktag des Verzuges 0,75% der gesamten Brutto-Abrechnungssumme. Einer Inverzugsetzung bedarf es hierzu nicht. Die Vertragsstrafe ist mit 5% der gesamten Auftragssumme begrenzt. Ein die Vertragsstrafe übersteigernder mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist unabhängig von der Vertragsstrafe und deren Höchstbetrag durch den Lieferanten zu ersetzen.

7.3. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für den noch fehlenden Teil der Leistung ein, wenn der Lieferant die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann.

8. Versand und Übernahme

8.1. Jegliche von Cteam Österreich gekauften Waren gelten als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und die Gefahr – auch für den zufälligen Untergang – des Transportes bis zum Erfüllungsort. Die Waren sind abgeladen zu übergeben.

8.2. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Übergabe an Cteam Österreich über. Beim Versand sind die Versandvorschriften der Cteam Österreich am vertraglichen Bestimmungsort auf jeden Fall einzuhalten und jeder Versendung ist ein Lieferschein samt der internen Kostenstelle der Cteam Österreich und der Bestellnummer beizulegen. Liegt ein solcher Lieferschein der Lieferung nicht bei, gilt die Lieferung nicht als Vertragserfüllung. Diesfalls wird die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert. Ein durch Missachtung dieser Bestimmung entstandener Schaden geht vollständig zu Lasten des Lieferanten.

8.3. Ist bei der Bestellung durch Cteam Österreich eine Kontaktperson am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren ausschließlich dieser persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für Cteam Österreich nur mit Unterschrift und vollständigen Namen des Übernehmers bzw. der Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen der Cteam Österreich übergeben werden.

9. Transportversicherung

9.1. Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Auftragsausführung zusammenhängenden Nebenkosten zu Lasten des Lieferanten.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz Cteam Österreich im Anlassfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

10. Auslandsverkehr

10.1. Die von Cteam Österreich gekauften Waren sind verzollt an Cteam Österreich zu liefern. Sollten durch Cteam Österreich etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so ist Cteam Österreich durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an Cteam Österreich zu übergeben.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Schäden die der Cteam Österreich im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten entstehen. Einschränkungen jeder Art der der Cteam Österreich nach Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstitutionen entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind und den vereinbarten Anforderungen der Cteam Österreich entsprechen.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt frühestens ab einer allfälligen Übernahme des Gesamtvorhabens durch den Cteam Österreich bzw. den Bauherrn.

11.3. Wenn ein Gewährleistungsanspruch innerhalb der Gewährleistungsfrist von Cteam Österreich geltend gemacht wird, verjähren die diesbezüglichen Rechte aus der Gewährleistung 12 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.4. Die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gilt auch für Lieferungen.

11.5. Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, ist Cteam Österreich berechtigt, wahlweise und unmittelbar neben primären Gewährleistungsbehelfen (Austausch, Verbesserung) auch ohne weitere Voraussetzungen sekundäre Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung oder Wandlung) geltend zu machen. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 Abs. 2 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant.

11.6. Der Lieferant ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, der aus dem Mangel resultiert, verpflichtet.

11.7. Gerät der Lieferant mit der Behebung des Mangels in Verzug, hat Cteam Österreich, unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche, Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme pro angefangenem Kalendertag. Die Vertragsstrafe ist mit 5% der gesamten Auftragssumme beschränkt. Im Übrigen gilt Punkt 7. über die Vertragsstrafe sinngemäß.

11.8. Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen 6 Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Lieferung oder Leistung, wobei eine förmliche Übernahme als vereinbart gilt.

11.9. Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt der Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.10. Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten und verpflichtet sich, zu diesem Zweck jederzeit auf Verlangen von Cteam Österreich diesbezügliche Erklärungen abzugeben.

11.11. Schadenersatz

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden. Allfällige dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich abbedungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Cteam Österreich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, auch und insbesondere in Ansehung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Zulassung und Beschaffenheit

12.1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung und weiteren Vertragsunterlagen bedungenen Eigenschaften nur solche Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen (Bundes-)Länder entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt der Lieferant.

12.2. Auf Verlangen wird der Lieferant Cteam Österreich ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen.

12.3. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die Cteam Österreich unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, Cteam Österreich gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Lieferant erklärt sich jedenfalls bereit, die Durchführung von Qualitäts-Audits in seinem Hause zuzulassen und zu unterstützen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an einer Lieferung oder Leistung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13.2. Bestellungen, welche Cteam Österreich dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sei es zur weiteren Bearbeitung als Muster oder aus sonstigen Gründen gehen nicht in das Eigentum des Lieferanten über.

14. Bestellungen und beigestellte Leistungen; Prüf- und Warnpflicht

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, durch Cteam Österreich beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Bestellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten zu rügen.

14.2. Der Lieferant hat innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntnisverlangung über sonstige Umstände die Cteam Österreich im Rahmen der ihm obliegenden Warnpflicht schriftlich zu warnen. Die Warnungen müssen sowohl die Bedenken als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnungen enthalten.

15. Schutzrechte und Patente

15.1. Der Lieferant sichert zu, im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein, um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird Cteam Österreich diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos halten. Die Kosten, die Cteam Österreich aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.

16. Verhaltenskodex – Code of Conduct und Anti-Korruptionsrichtlinie

16.1. Cteam verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex - Code of Conduct und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind. Unser Verhaltenskodex ist jederzeit unter dem Link [Code of Conduct - Verhaltenskodex](#), oder unter [www.cteam.at/de/leitungsbau/transparenz-und-compliance](#) abrufbar. Unsere Antikorruptionsrichtlinie ist jederzeit unter dem Link [Antikorruptionsrichtlinie](#), oder unter [www.cteam.at/de/leitungsbau/transparenz-und-compliance](#) abrufbar.

16.2. Unser Verhaltenskodex sowie die Antikorruptionsrichtlinie gelten als integrativer Vertragsbestandteil.

16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und gegebenenfalls seine Subunternehmer wie sich selbst entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen.

16.4. Verletzt der Lieferant bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist Cteam jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich gemäß Punkt 20. fristlos zu kündigen. Begeht der Lieferant schwere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des genannten Verhaltenskodex im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses so hat er darüber hinaus, unbeschadet und allenfalls auch neben seiner allfälligen Vertragsstrafe aus Punkt 7. und 11. (Vertragsstrafe) eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe zu zahlen. Diese gliedert sich wie folgt auf:

- a. 10% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen Entscheidungsträger des Unternehmens gemäß § 2 Abs 1 des Verbandsverantwortlichengesetzes (VbVG) begangen wurde.
- b. 6% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
- c. 3% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

16.5. Die Vertragsstrafe beträgt jedoch mindestens EUR 10.000 je Verstoß. Cteam Österreich behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruches auf Schadenersatz vor.

16.6. Der Lieferant verpflichtet sich Cteam Österreich und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß gegenüber Cteam Österreich maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

17. Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

17.1. Der Lieferant hält alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen von Cteam Österreich, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag zu Cteam Österreich oder sonstwie erhalten hat ("Information") geheim und verpflichtet seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen der Cteam Österreich, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Im Zweifel darüber, ob eine Information als vertraulich gilt, ist sie so lange als vertraulich zu behandeln, bis Cteam allenfalls den nicht vertraulichen Charakter einer Information schriftlich bestätigt.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung oder des Auftrags bekanntwerdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen, insbesondere der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konstruktionspläne und unternehmensbezogenen Daten.

17.3. Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum von Cteam und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die Cteam hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.4. Der Lieferant wird alle vertraulichen Informationen und Unterlagen von Cteam Österreich geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

17.5. Die Weitergabe von Informationen an ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen, ist nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Cteam Österreich gestattet. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihm wie eigenes Verschulden zugerechnet.

17.6. Auf Verlangen von Cteam Österreich hat der Lieferant bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

17.7. Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Cteam Österreich gestattet.

17.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Cteam, Österreich verarbeitet die vom Lieferanten im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Lieferanten und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern und soweit für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich, übermittelt Cteam Österreich die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.

17.9. Die Datenschutzerklärung, sowie die Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sind auf der Internetseite von Cteam Österreich unter folgendem Link abrufbar:

www.cteam.at/de/datenschutzerklaerung

17.10. Sämtliche Vorschriften über die Geheimhaltung von Informationen und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere jene aus Punkt 17.2. bis 17.4. gelten zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Vertrages mit dem Lieferanten weiter.

18. Kompensations- und Abtretungsverbot

18.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Cteam Österreich aufzurechnen. Cteam Österreich ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf Leistungsstörungen durch den Lieferanten gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

18.2. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Cteam Österreich ist nicht zulässig.

19. Leistungsverweigerungsrecht

19.1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen auf Grund von Rechts- oder Sachmängeln der Lieferung oder Leistung ist Cteam Österreich zur Zurückbehaltung des gesamten zu diesem Zeitpunkt aushaltenden Entgelts berechtigt.

19.2. Streitfälle über die Lieferung oder Leistung berechtigen den Lieferanten nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder zur Einstellung oder Verzögerung von Leistungen oder dem Einstellen oder Verzögern von künftigen Lieferungen oder Leistungen.

20. Rücktritt vom Vertrag

20.1. Cteam Österreich ist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Lieferant Handlungen setzt

oder gesetzt hat, die die Bestimmungen dieser AGB oder eines sonstigen Vertragsinhaltes gemäß Punkt 1.4. verletzen. Cteam Österreich ist, unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche, auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a. der Terminplan vom Lieferanten nicht eingehalten wird, insbesondere wenn eine Frist zur Verbesserung eines Mangels nicht eingehalten wird.
- b. der Lieferant Lieferungen oder Leistungen an Dritte weitergibt, ohne dass Cteam Österreich ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat;
- c. der Lieferant den namhaft gemachten Vertreter austauscht, ohne Cteam Österreich hiervon in Kenntnis zu setzen;
- d. der Lieferant Cteam Österreich in Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragserfüllung in Irrtum geführt hat;
- e. der Lieferant arbeits- oder sozialrechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften grundsätzlich missachtet oder öffentliche Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet;
- f. der Lieferant pflichtwidrig vertragliche Interessen der Cteam Österreich verletzt oder Weisungen der Cteam Österreich entgegenhandelt; in diesem Fall ist der drohende Rücktritt schriftlich anzukündigen und von Cteam Österreich eine angemessene Nachfrist zu setzen;
- g. Wenn von Cteam Österreich gesetzte Nachfristen im Zuge einer Verbesserung oder Reklamation seitens des Lieferanten nicht eingehalten werden
- h. Wenn über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- i. das Verhalten des Lieferanten oder einer diesem zurechenbaren Personen ehrrührig ist oder Anstand und Sitte verletzt;
- j. sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich ändert oder sich die Eigentümerstruktur des Lieferanten ändert, sofern vom Lieferanten keine ausreichenden Sicherheiten zur Minimierung der von diesen Umständen ausgehenden Risiken Gefahren zur Verfügung gestellt werden.
- k. für ein Projekt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder erforderliche Baufreibagen nicht erteilt werden.
- l. Der maßgebliche Sinn und Zweck der Lieferung oder Leistung nicht erfüllt worden ist.
- m. Der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- n. diese AGB als Rechtsfolge gegen einen Verstoß die Vertragsauflösung oder den Rücktritt an anderer Stelle ausdrücklich vorsehen.

20.2. Cteam Österreich ist im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Lieferung oder Leistung einseitig anzupassen und neu festzulegen.

20.3. Die Bestimmungen des § 1168 Abs 1 erster Satz ABGB sowie des Punktes 7.4.5. der ÖNORM B2110:2023 finden keine Anwendung. Der Lieferant hat jedenfalls nur Anspruch auf Vergütung jener Lieferungen oder Leistungen, die er tatsächlich und nachweislich erbracht hat. Im Fall, dass Cteam Österreich vor der Lieferung oder Leistung anordnet, auch nur einzelne davon, aus welchem Grund auch immer, nicht zu erbringen, hat der Lieferant hinsichtlich der abbestellten Lieferungen oder Leistungen keinen Vergütungsanspruch.

20.4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen steht Cteam Österreich ein generelles ordentliches Kündigungsrecht zu, welches diese binnen angemessener Frist geltend machen kann.

20.5. Nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag hat der Lieferant sämtliche zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Unterlagen an Cteam Österreich kostenlos und innerhalb von 7 Tagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

herauszugeben. Dazu gehören unter anderem Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planungsunterlagen jeder Art. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

20.6. Der Lieferant hat Cteam Österreich sämtliche Vermögensnachteile zu ersetzen, die dieser aus dem Rücktritt vom Vertrag entstanden sind.

21. Rahmenvereinbarungen

21.1. Wird eine Rahmenmenge vereinbart, so entspricht diese dem voraussichtlichen Bedarf, wobei Cteam Österreich, sollte Cteam Österreich die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten zu denselben Konditionen und Preisen die fixierte Rahmenmenge abzurufen. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen auch an andere verbundene Unternehmen der Cteam Österreich zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber oder Besteller im Rahmenvertrag angeführt sein.

21.2. Die Einhaltung der vereinbarten Abnahmegrößen setzt einen ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien Cteam Österreich ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.

21.3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Lieferung oder Leistung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen.

21.4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich Cteam Österreich das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

21.5. Die Preise in einer Rahmenvereinbarungen sind Höchstpreise. Falls Cteam Österreich die Ware anderweitig zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Lieferanten anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist Cteam Österreich berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.

22. Umweltschutz

22.1. Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und/oder Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten und/oder Dienstleistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er uns gegenüber darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2009).

22.2. Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen, welche mit der EU-Richtlinie 2002/95 EG (ROHS 2) („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) und der Echa-Liste geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.

22.3. Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), kennzeichnen.

22.4. Nach den Bestimmungen des EAG-VO, welches auch die EU-Richtlinie 2002/95/EG (ROHS 2) („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des EAG-VO fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

22.5. Sofern Cteam Österreich in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollten, übernimmt der Lieferant die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Geräte.

23. Menschenrechte

23.1. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

23.2. Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der Lieferant seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

23.3. Im Fall eines Verstoßes ist Cteam Österreich berechtigt im Sinne des Punkt 20. vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Diesfalls hat der Lieferant Cteam Österreich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

24.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der von Cteam Österreich angegebene Bestimmungsort.

24.2. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in am Sitz von Cteam Österreich, Österreich, vereinbart.

24.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

25. Sonstige Bestimmungen

25.1. Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung oder Leistung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmerschutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält Cteam Österreich bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos.

25.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen Cteam Österreich und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform.

25.3. Soweit in diesen AGB-Schriftlichkeit vereinbart wurde, ist die Schriftform gemäß § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit) zu wahren.

25.4. Auf Verträge zwischen dem Lieferanten und Cteam Österreich findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie Verweisungsnormen Anwendung.

25.5. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die von Cteam angegebene Liefer-/Leistungsanschrift oder Verwendungsstelle.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

25.6. Vertrags- und Projektsprache ist Deutsch. Sofern sich die Parteien auch einer weiteren Sprache bedienen, hat im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut Vorrang.

25.7. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten oder Lücken enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die vom wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt, als vereinbart. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.